

Schleiz und Lobenstein Eichämter errichtet, und mit den Steuerämtern an diesen Orten vereinigt.

Es haben sich daher alle Behörden oder Gewerke, von welchen das Eichgeschäft bisher ausgeübt worden, dessen künftig hinsichtlich der Gewichte zu enthalten.

Es bleibt vorbehalten, später diesen Eichämtern auch die Eichung und Stempelung der Längen- und Hohlmaße zu übertragen.

Es ist ferner vorbehalten, zu diesen Geschäfte den Eichämtern noch außerdem andere Beamte beizuzordnen.

Die Funktionen der Eichämter, deren Stellung, die Eigenschaft des Amtpersonals und deren Befugnisse ergibt die denselben zu ertheilende, unten anhängende Instruktion.

- §. 6. Das bisher schon in gesetzlicher Weise im Verkehre angewendete Zollgewicht muß den Eichämtern zur Prüfung vorgelegt werden; im Falle der Nichtigkeit erfolgt diese Prüfung und Ausstellung der Bescheinigung darüber gebührenfrei.
- §. 7. Zur möglichst leichten Anschaffung der neuen Gewichtstücke wird der Handel mit solchen den bisher hierzu Berechtigten auch ferner stel gegeben, doch haben diese Händler bei dem Eichamte einen Preiskourant einzureichen und können an den niedrigsten derselben gebunden werden.

Ein hinreichender Vorrath davon wird auf dem Eisenwerke Heinrichshütte bei Wurzbach gehalten werden, bei welchem alle öffentlichen Behörden in den oberen Landesheilen ihren Bedarf zu entnehmen haben.

- §. 8. Die Anwendung anderer Gewichtstücke als von Eisen oder Messing ist für den öffentlichen Verkehr verboten (cf. §. 2.) und wird gleich der Verwendung unrichtigen Gewichts bestraft, auch wenn sich keine Gewichts-Unterschiede dabei ergeben sollten. Als Grundsätze gelten
- jedes Gewichtstück darf nur aus einem Stücke bestehen;
 - der Boden jedes Gewichtstücks muß eine gerade Fläche, ohne alle löcherigen Vertiefungen haben.
 - die gußeisernen Gewichtstücke sollen das erforderliche Justirloch, welches mit einem Metallpfropfen geschlossen und damit zugleich gestempelt wird, an der obern Seite haben, während die messingenen oder schmiedeeisernen lediglich ein massives Ganze ohne jede Zuthat bilden dürfen.
- §. 9. Es ist zulässig, Zollgewichtstücke mit dem Stempel der benachbarten Bundesstaaten einzuführen und nach vorgängiger Prüfung bei dem zuständigen inländischen Eichamte im Verkehre anzuwenden. Bei vorkommenden Fälschungen kommen aber die diesseitigen Strafbestimmungen in Berücksichtigung. Für die